Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat amnach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde amortsüblich bekannt gemacht.	Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange amnach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Übach-Palenberg, den	Übach-Palenberg, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am bzw. in der Zeit vom bis durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.	Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde amvom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossen. Die der Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügte Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.
Übach-Palenberg, den	Übach-Palenberg, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Die von der Änderung des Flächennutzungsplanunges berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.	Die Übereinstimmung der Gemeindegrenze im Plan mit der amtlichen Flurkarte (Stand) wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.
Übach-Palenberg, den	Übach-Palenberg, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.	Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am
Übach-Palenberg, den	Übach-Palenberg, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der	Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird

Der Entwurf der Anderung des Flächennutzungsplanes hat mit der	
Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen	
Stellungnahmen in der Zeit vom bis	
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche	
Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,	
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von	
jedermann vorgebracht werden können,	
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen	
verfügbar sind,	

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Übach-Palenberg, den

Registrier-Nr.

Höhere Verwaltungsbehörde Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom Der Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange beigefügt. Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S 1548); Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 in der Neufassung vom 11.07.2013; Bauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 in der Neufassung von Juni 2013 Köln den

Unterschrift mit Dienstsiege

Bürgermeister

.. ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die

Stelle verwiesen, bei der die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Übach-Palenberg, den

# Stadt Übach-Palenberg

## 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Holthausen-Nord -

Maßstab 1:5000

### Zeichenerklärung

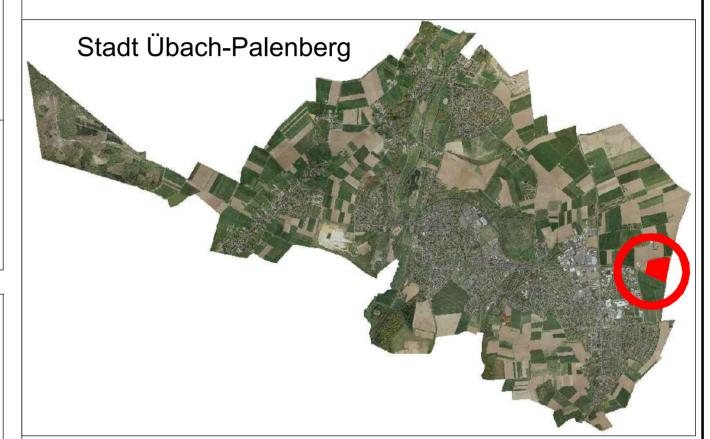
Fläche für die Landwirtschaft



Industriegebiet



Änderungsbereich



### Hinweis:

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149.

Im Bereich des Plangebiets geht der Bergbau um.

Das Gebiet liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle. Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im LandeNordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege(Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 9039-0, Fax 02425 9030-199), unverzüglich

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) in der z.Zt. gültigen Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S.58); § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung; Bekanntmachungsverordnung NRW - BekanntmVO.NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), in der z.Zt. geltenden Fassung; § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung de Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV.NRW S. 218), berichtigt am 14.10.1998 (GV.NRW S. 687); Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).